

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übertragungswege der Telekommunikation Lindau (B) GmbH (Stand 21.08.2009)

I. Vertragsgegenstand

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten (im folgenden TKL genannt) stellt Übertragungswege zur Übertragung von Daten und Sprache nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweiligen Produktbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

II. Leistungsumfang

1. Die TKL wird den Übertragungsweg betriebsbereit erstellen, erhalten und vertragsgemäß dem Kunden überlassen.
2. Der Übertragungsweg wird von der TKL über Schnittstellen zur Verfügung gestellt. Er endet mit der Abschlusseinrichtung der TKL. Die Schnittstelle kann stattdessen alternativ im Einvernehmen zwischen der TKL und dem Kunden – evtl. gegen gesondertes Entgelt - in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von der TKL bereitgestellt, hat die TKL Funktionsstörungen dieser Einrichtung nicht zu vertreten.
3. Der Kunde kann an die Abschlusseinrichtung gebäudezugehörige Leitungen und/oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch die TKL zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Betriebsbereitschaft wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde wird die vereinbarten Protokolle bzw. Schnittstellenspezifikationen einhalten.
4. Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Bereitstellungsdatum ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Produktbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Produktbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der TKL werden dadurch nicht berührt.

III. Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen

1. Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Produktbeschreibung/Preisliste gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. Abweichungen von den Produktbeschreibungen/Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TKL schriftlich bestätigt wurden.

IV. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TKL vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TKL geschuldeten Leistungen TKL unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

2. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der TKL, so ist der Kunde verpflichtet, TKL die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

a) die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen,

b) für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der TKL unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten,

c) soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,

d) die TKL bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die TKL ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:

- Er wird die TKL bei der Einholung aller Genehmigungen, die die TKL einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der TKL alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.

- Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der TKL rechtzeitig mitteilen.

e) den Übertragungsweg nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,

f) dafür Sorge zu tragen, dass keine beleidigenden, verleumderischen, pornographischen oder gesetzwidrigen Inhalte über die von der TKL gemäß der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien überlassenen Telekommunikationswege verbreitet werden oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet wird. Der Kunde stellt die TKL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen die TKL erhoben werden,

g) dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, eine Beschädigung oder Entwendung des Übertragungsweges oder des Materials ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten bzw. eine Entwendung stattfinden sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen,

die durch Verlust oder Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der TKL führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der TKL an diese abtreten,

h) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg und den überlassenen Einrichtungen nur mit Zustimmung der TKL ausführen zu lassen,

i) erkennbare Schäden und Mängel an den Anlagen oder Abschlusseinrichtungen der TKL unverzüglich mitzuteilen,

j) im Falle einer Störungsmeldung der TKL die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der TKL vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die TKL,

k) der TKL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

4. Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TKL, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Übertragungsweg nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Übertragungsweges durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TKL vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

6. Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

V. Grundstücksbenutzung

1. Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet, wobei insoweit eine Abstimmung mit dem Kunden erfolgt.

2. Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen.

3. Der Kunde, der Grundstückseigentümer ist, stellt der TKL für notwendige Leitungswege sein Grundstück zur Inanspruchnahme unentgeltlich zur Verfügung. Bei Vertragsende ist die TKL berechtigt, verlegte Leitungen und Vorrichtungen (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen. Sie wird die Leitungen und Vorrichtungen jedoch auf ausdrücklichen Kundenwunsch gegen Berechnung entfernen.

4. Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so kann der Vertrag zwischen TKL und Kunde von TKL ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der TKL nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Mus-

ter eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

5. Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn TKL den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

6. Kündigt TKL einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Weitergehende Schadensersatzansprüche von TKL bleiben unberührt.

VI. Zugangs- und Einlegeberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK – Einrichtungen durch die Mitarbeiter der TKL oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

VII. Termine und Fristen

1. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der TKL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TKL wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TKL nicht nachkommt.

3. Gerät die TKL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die TKL eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die vom Kunden an TKL zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die in den Geschäftsräumen der TKL eingesehen werden kann. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TKL die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Übertragungsweges.

2. Monatlich berechnete, nutzungsunabhängige Preise sind im Voraus zu zahlen. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

3. Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
5. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TKL erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TKL wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TKL die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
6. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der TKL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
7. Soweit der Kunde der TKL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der TKL gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der TKL eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die TKL den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
8. TKL wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückfordern.

IX. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung der TKL bei dem Kunden zustande. TKL kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
2. Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
4. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der TKL die Aufwendungen für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die TKL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
6. Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,- € für mehr als drei Monate in Verzug befindet,
 - b) wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,
 - c) wenn der Kunde die Erstellung der Telekommunikationseinrichtungen ganz oder teilweise verhindert,
 - d) wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.
7. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die TKL darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
8. Hält TKL nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

X. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

1. TKL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,- € in Verzug ist und TKL dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75,- € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht.
2. Im Übrigen darf TKL eine Sperrung nur durchführen, wenn
 - a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TKL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TKL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
3. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
4. Die TKL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der TKL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

XI. Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

1. Kann die TKL die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
2. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen entbinden die TKL für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die TKL darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.

3. Die Abnahme dokumentiert, dass die von der TKL erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die TKL, durch den Kunden nicht schriftlich die Abnahme verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. Die TKL wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
4. Soweit im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

XII. Leistungsstörungen

1. Die TKL gewährleistet die Fehlerfreiheit des Übertragungsweges innerhalb der in der Produktbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
2. Im Falle von Störungen hat der Kunde diese der Störungsannahme der TKL per Telefon oder per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt den Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 60 Minuten.
3. Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der vom Kunden gewünschten Service Dienste (Standard, Comfort oder Full Service) und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TKL oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
4. TKL übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TKL, die auf
 - a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TKL,
 - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TKL durch Kunden oder Dritte oder
 - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TKL erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TKL beruhen.
5. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die TKL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer XIII. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

XIII. Haftung

1. Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.
2. Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflich-

ten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,- €

3. Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,- € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TKL nur, wenn TKL deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

6. TKL übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden.

7. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

8. Der Kunde haftet der TKL für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Übertragungsweges entstehen.

XIV. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).

2. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG und TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

3. Die TKL wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der TKL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.

4. Die TKL weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der TKL liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht verlassen sollte, diesen Bereich trotzdem verlässt.

XV. Bonitätsprüfung

1. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die TKL der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.
2. Unabhängig davon wird die TKL der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnscheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
3. Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
4. Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart.
5. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die TKL an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

XVI. Vertragsänderungen

Die TKL kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist.. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. TKL wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

XVII. Sonstige Bedingungen

1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKL auf einen Dritten übertragen.
2. Erfüllungsort ist Lindau.
3. Gerichtsstand ist ebenfalls Lindau, soweit der Kunde Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

5. Macht der Kunde geltend, TKL habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Telekommunikation Lindau (B) GmbH . Auenstr. 12 . 88131 Lindau . Telefon (08382)704-0 . Telefax (08382)704-303

Sitz der Gesellschaft: Lindau . Bankkonto: Sparkasse in Lindau: Kto: 9290 (BLZ 731 500 00) . HRB 6297, AG Kempten . Geschäftsführer: R. Warner, A. Muschel (stv) . Aufsichtsratsvorsitzende: Oberbürgermeisterin P. Meier to Bernd-Seidl
Ust-IDNr.: DE 812453975 . FA StNr.: 127/114/70180